

Der CIC/1983 unterscheidet in can. 1257 grundsätzlich zwischen Kirchenvermögen (§ 1) und Privatvermögen (§ 2). Kirchenvermögen dient nach der Legaldefinition von can. 1254 § 2 vor allem der Bestreitung der Aufwendungen für die geordnete Durchführung des Gottesdienstes, der Sicherstellung des angemessenen Unterhalts des Klerus und anderer Kirchenbediensteter sowie zur Finanzierung der Werke des Apostolats und der Caritas, vor allem jener, die den Armen zukommen. – Vermögensfähig sind die Gesamtkirche, der Apostolische Stuhl und die öffentlichen wie privaten juristischen Personen. Das sind von Gesetzes wegen die Pfarrei (can. 513 § 3), die Teilkirche (can. 373), die Kirchenprovinz (can. 432 § 2), die Bischofskonferenz (can. 449 § 2), die Seminare (can. 238 § 1), die Religiosenverbände (can. 634 § 1) und die Gesellschaften des Apostolischen Lebens (can. 741 § 1).

Can. 1276 § 1 schreibt dem Ortsordinarius (Bischof) eine gewissenhafte *Überwachung der Vermögensverwaltung* der ihm unterstellten kirchlichen juristischen Personen zu. Diese sind zwar Eigentümer des Vermögens, aber kraft der Zuschreibung in der Verwaltung nicht autonom. Der Ortsordinarius ist der erstberechtigte und erstverpflichtete Aufseher über die Vermögensverwaltung. Dem Apostolischen Stuhl kommt in dieser Hinsicht nur eine subsidiäre Funktion zu. – Zum Schluss noch dies: Der kirchliche Gesetzgeber von 1983 hat in can. 1274 § 5 eingeschränkt, dass die kirchliche Vermögensverwaltung rechtlich so organisiert werden soll, dass sie auch nach weltlichem (das heißt staatlichem) Recht Wirksamkeit entfaltet. Weil der CIC keine spezifischen Strafen für Vermögensdelikte kennt, wird man in diesem Bereich auf das staatliche Recht rekurren müssen.

Die beiden letzten Artikel des vorliegenden Buches sind der Praxis gewidmet. Da sie keine neuen theoretischen Probleme mehr behandeln, mag es genügen, sie nur noch zu erwähnen. *Michael Himmelsbach* (Öffentliche Finanzmittel im diözesanen Haushalt. Entwickelt und dargestellt am Beispiel des Erzbistums Freiburg, 153–172) beschreibt die Praxis in Freiburg; und *Hermann J. Schon* (Transparenz und Kontrolle der Kirchenfinanzen. Entwickelt und dargestellt am Beispiel des Erzbistums Köln, 173–194) die entsprechende Praxis in Köln. – Ein Verzeichnis der Autoren und des Herausgebers schließt dieses schöne und nützliche Buch ab.

R. SEBOTT SJ

FREIHEIT UND BINDUNG. Zur Ambivalenz menschlicher Sexualität. Herausgegeben von *Berthold Wald*. Paderborn: Bonifatius 2015. 250 S./Ill., ISBN 978–3–89710–510–2.

Das Buch dokumentiert eine öffentliche Vorlesungsreihe, die „Montagsakademie“, der Theologischen Fakultät Paderborn im Wintersemester 2010/2011, elf Vorlesungen in drei Gruppen: I. Liebe zwischen Mann und Frau, II. Liebe und Freiheit – Freie Liebe?, III. Liebe und Enthaltensamkeit – unfreie Liebe?

I. Den Einstieg bietet der Alttestamentler *Michael Konkel* mit einer Kurzexegese von Gen 2,4–3,24. Verflucht werden Schlange und Boden, nicht die Menschen (keine Vergebens-Bitten; Schuld, Sünde, Fall begegnen in den Überschriften der Übersetzungen, nicht im Hebräischen [38], und unsterblich war der Mensch im Paradies nicht gedacht [35]). – Die Kollegin vom NT, *Maria Neubrand*, rehabilitiert Paulus, gestützt auf die Lebensarbeit Norbert Baumerts. *Peter Schallenberg* bringt das Verständnis der Sexualität von Augustinus bis zum Vaticanum II. auf den Punkt: So viel Sexualität wie nötig, so wenig wie möglich (77). Die klassischen Ehezwecke (*proles, fides sacramentum* [Augustinus]) entsprechen nach Thomas dem Menschen als *animal, homo, fidelis*, wobei das Konzil personalistisch den zweiten vertieft. – Als Gast behandelt *Hanna-Barabara Gerl-Falkovitz* (Das andere Geschlecht) die fundierende Bedeutung der Andersheit für Begegnung (103: Eros als Sohn von Armut und Überfülle, statt –*poros* [!] – Findigkeit?).

II. Die zweite Gruppe der Beträge stammt von Gästen. Die Journalistin *Bettina Röhl* („Freie Liebe“) nimmt sich die sexuelle Revolution vor, das Erfolgsrezept der 68er (verwundert, dass die Kirche sich „bei lebendigem Leibe regelrecht schlachten lässt“ [119]). Der Feminismus (samt „Schwarzlerismus“) hat die männlichen Revolutionäre gestoppt, ist aber jetzt zum „Gender-Irrsinn“ entgleist (123). – Der Berliner forensische Psychiater *Hans-Ludwig Kröber* befasst sich mit dem Missbrauch in katholischen Einrichtungen. („Missbrauch“: wie macht man von Kindern richtigen Gebrauch?) Er liefert Zahlen und

Klärungen zu Tätergruppen und Kontaktorten. Die Kirche bedarf „regelmäßig eingesetzter Fachleute, die sorgsam arbeiten“ (137). – *Thomas Schirrmacher*, Präsident der International Society for Human Rights, informiert über Verbreitung und psychologische Folgen der Internetpornographie. Sie ist (142) „heute so allgegenwärtig, dass man zwangsweise an ihr teilnehmen muss, selbst wenn man sie ablehnt. Nichts mehr geht ohne sie“ (? – einbezogen die Plakatwerbung für Unterwäsche und Bikinis). Angesichts des „triple A“ von Internetsex (accessibility, affordability, anonymity) sollte auch die Hilfe für Betroffene zugänglich, kostenlos und anonym sein (156).

III. Auch hier zunächst Gäste. *Klaus Berger* („Klug, heilig, beherrscht – Es gibt einen legitimen geistlichen Stolz“) legt gegen die Verdächtigungen des Zölibats „Überlegungen zur Keuschheit“ vor: in Form eines „Symposiums“ der Tugenden Keuschheit, Klugheit, Männlichkeit, Gerechtigkeit, Zärtlichkeit, Standhaftigkeit, Schamhaftigkeit, bei dem indes auch Wollust, Leidenschaft, Sexualfeindlichkeit, Kleinmut und Heuchelei zu Wort kommen, sogar der Heilige Geist, dann die Philosophie und schließlich die Liebe. Ein Schlussabschnitt erläutert systematisch Einzelpunkte (geordnete Liebe, Selbstbeherrschung, persönliche Stabilität, Heiligkeit). – *Katharina Kluitmann* OSF vom Münsteraner Centro Psychologische Begleitung berichtet über ihre Arbeit mit Seminaristen: „Darüber spricht man (nicht)!“ Männern fällt das Reden schwerer als Frauen. „Desiderat ist noch immer die ausreichende qualifizierte Ausbildung der Ausbilder.“ Die Defizite seien „auf weiten Strecken beklagenswert“ (195). – *Hans Möllenbeck* (nur halb ein Gast) erläutert die fünf Titel-Begriffe seines Beitrags: Leben (zu der Parole: „There’s probably no God. Stop worrying and enjoy your life“), Geistlich (zu „I am spiritual, not religious“), Zölibat (gegen bloßes Single-Sein), Hoffnung (am Beispiel der Berufung Newmans), Zeichen (mit Blick auf den Wüstenvater Antonius). – Das Schlusswort erhält der Direktor des Paderborner Diözesanmuseums *Christoph Stiegemann*. Er zeigt („Von Mayas bis Franziskus“) „Aspekte des Nackten in der Kunst von der Antike bis zur Gegenwart. Es geht nicht um den Eros (dafür stehen die Venus von Willendorf und zwei römische Marmorkopien: Doryphoros und Aphrodite Braschi, sondern um den verletzten, geschundenen Menschen: als dritte Kopie der geschundene Marsyas, sodann das Gero-Kreuz, L. Cranachs Stigmatisation des Hl. Franziskus [nicht nackt], G. Davids Häutung des Richters Sisammes, Tizians Schindung des an den Füßen aufgehängten Marsyas, Rodins Torse de l’Homme qui tombe. Ohne Bild verweist er auf Alfred Hrdlicka und die flämische Künstlerin Berline De Bruyckere.

Ein Taschenbuch in einladender Aufmachung, das mehr an Information und Klärung bietet, als man erwartet, obendrein mit einer Fülle von Literaturangaben. Empfehlung. J. SPLETT

BRANTL, JOHANNES [U. A.] (HGG.), *Das Gebet – „die Intimität der Transzendenz“*. Würzburg: Echter 2014. 152 S., ISBN 978-3-429-03699-7.

In dem vorliegenden Buch zur Theologie des christlichen Gebets, das im Untertitel mit einem Wort von V. E. Frankl als „die Intimität der Transzendenz“ bestimmt wird, geht es um die Frage einer verantwortbaren Praxis des Betens vor dem Forum der kritischen Vernunft. Spätestens seit Immanuel Kant wurde das Gebet „dem Denken fremd und das Denken dem Beten feind“, und zwar deshalb, „weil über das Beten – nicht etwa zu viel, sondern – zu wenig *gedacht* worden ist“ (G. Ebeling). Deshalb unterzieht *Werner Schüßler* das Gebet bewusst einer philosophischen Überlegung und legt die metaphysischen und erkenntnistheoretischen Rahmenbedingungen eines sinnvollen Betens dar: „Wie ich Gott denke, das hat entscheidende Konsequenzen für das Gebetsverständnis“ (22); da sich die Beziehung zu Gott mit jedem Gebet vertieft beziehungsweise sogar verändert, ist nach Auffassung des Autors alles Beten immer schon ein sinnvoller Vollzug: „Beten verändert den Menschen immer – wenn er ‚richtig‘ betet; es verändert nämlich sein Verhältnis zu Gott, und darauf kommt es wesentlich an“ (48). Dennoch, für Immanuel Kant bleibt das Gebet nur ein „abergläubischer Wahn“, „ein Fettschmachten“, das den Menschen seinen Pflichten und den wahren Geboten ausweichen lässt. Dies gilt erst recht für das Bittgebet, in dem „geradezu sämtliche Probleme des Gebetes kulminieren“ (18), und zwar besonders in der Frage der Unveränderlichkeit Gottes. Wichtige Antworten bieten sich